

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht - Gruppe Gesundheit und Soziales
3109 St.Pölten, Neue Herrengasse, Haus 15b

Kennzeichen
GS4-20/I-2/490-03

Bezug	Bearbeiter	(02742) 9005	Datum
	Dr.Ladenbauer	12910	2. Dezember 2003-
Betrifft	Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, Motivenbericht		

I

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.12.2003
Ltg.-145/K-1-2003
G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A)

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind in erster Linie Änderungen vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Krankenanstaltenfinanzierung der NÖ Fondskrankenanstalten und den Voranschlagsrichtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) für das Jahr 2004 stehen. Diese Regelungen erfolgten in Abstimmung mit dem NÖGUS.

Des weiteren wurde auf Grund des Wegfalls der diesbezüglichen Regelung im ASVG-Bereich die Aufhebung der Bestimmung über den Behandlungsbeitrag Ambulanz erforderlich.

Hinsichtlich des im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens versendeten Vorentwurfes zu den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 haben der österreichische Gemeindebund, vertreten

geschrieben am

abgefertigt am

mit

Beilagen

durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, und der Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ nach Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, das Verlangen gestellt, in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachte finanzielle Ausgaben aufzunehmen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wurde den Bedenken der Antragsteller weitgehend Rechnung tragend überarbeitet. Die Voranschlagsrichtlinie des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für das Jahr 2004 kann aufgrund der nunmehr vorgeschlagenen legislativen Änderungen umgesetzt werden.

Einige im ursprünglichen Entwurf vorgeschlagenen Änderungen bleiben einer weiteren Novelle vorbehalten.

Die Novelle sieht im Wesentlichen vor, dass die Festsetzung des zulässigen Finanzbedarfes nunmehr entfällt. Dies hat logischerweise zur Folge, dass die Unterscheidung zwischen Trägeranteil 2 und 3 entfallen muss. Zusätzlich fällt der 80/20-Ausgleich im Zusammenhang mit dem Trägeranteil 2 weg.

Grundsätzlich waren diese Änderungen auch im vorangegangenen Entwurf der Novelle enthalten, allerdings wurde den vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, und vom Verband der sozialdemokratischen Gemeindevertreter in Niederösterreich geltend gemachten Bedenken insofern Rechnung getragen, als nun klargestellt wurde, dass sich, abgesehen vom Entfall des 80/20-Ausgleiches, keine Änderung ergeben soll. Anstelle der getrennten Berechnung von Trägeranteil 2 und 3 soll nun ein einheitlicher Trägeranteil unter Anrechnung aller vom NÖGUS zur Verfügung gestellten Mittel im bisherigen Ausmaß ausgewiesen werden. Diese sonstigen NÖGUS-Mittel sollen wie bisher auch nach der neuen Regelung den Trägeranteil reduzieren. Dies wurde nunmehr dadurch klargestellt, dass die Formulierung „abzüglich allfälliger sonstiger vom NÖGUS zur Verfügung gestellter Mittel“, die bisher im § 49d Abs.3 enthalten war und mit diesem entfällt, in den neuen § 49e Abs.3 eingefügt wurde.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Artikel 12 Abs.1 Ziffer 1 B-VG und auf das Bundesgesetz über die Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl.Nr.1/1957 i.d.F. BGBl.I Nr.90/2002, sowie auf Art.15 Abs.1 B-VG.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

B)

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund sind aus der vorliegenden Novelle keine finanziellen Belastungen zu erwarten. Durch den Wegfall des Ausgleichsmechanismus im § 49e ist für die Rechtsträger von NÖ Fondskrankenanstalten, deren Voranschläge eine Unterdeckung gegenüber dem Finanzbedarf aufweisen, ab dem Voranschlagsjahr 2004 mit zusätzlichen Trägerbelastungen zu rechnen.

In Summe ergeben sich durch diese Änderung, abgesehen von minimalen zusätzlichen Rücklagendotierungen einzelner Häuser, **keine Auswirkungen auf die Gesamteinnahmen**, die die NÖ Fondskrankenanstalten seitens des NÖGUS lukrieren.

Naturgemäß sind auch Verschiebungen zwischen einzelnen Krankenanstalten möglich, da einerseits ein 20%-iger Anteil an einer Überdeckung nicht mehr an den NÖGUS abzuführen ist und andererseits ein 20%-iger Anteil an einer Unterdeckung nicht mehr durch den NÖGUS abgedeckt wird. Die tatsächlichen Verschiebungen zwischen den Krankenanstalten können jedoch nicht abgeschätzt werden.

Dies ist sowohl abhängig von den Steigerungen der tatsächlichen Finanzbedarfe als auch von der Entwicklung der Leistungen, beides im Verhältnis der Entwicklungen

der Krankenanstalten zueinander. Eine Abschätzung auf Basis anderer Rechnungsjahre als dem Jahr 2004 ist daher aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft nicht sinnvoll.

Eine Simulation des Jahres 2004 scheidet deshalb aus, da die Festlegung der zulässigen Finanzbedarfe durch den NÖGUS auf Basis des Normkostenmodells erfolgte. Dafür wurden normierte Leistungs- und Kostenparameter ermittelt, die auf die Strukturen der einzelnen Fondskrankenanstalten umgelegt wurden und in Summe Verhältniszahlen ergaben, welche wiederum die Basis für die Festlegung der zulässigen Finanzbedarfe bildeten. Mit Entfall der Ausgleichsregelung wurde lt. Beschlussfassung des NÖGUS anlässlich der Genehmigung der VA-Richtlinie für das Jahr 2004 die sehr arbeitsaufwendige Wartung des Normkostenmodells eingestellt. Eine Simulation des Jahres 2004 ist daher durch das Fehlen dieser Berechnungsgrundlage nicht möglich.

Die aufzuhebende Bestimmung des § 45 c NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 verpflichtete die Rechtsträger der Krankenanstalten dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger die zur Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz erforderlichen Daten elektronisch zu melden. Aufgrund dieser Bestimmung waren Mehrkosten für die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten zu erwarten; diese betrafen den administrativen Aufwand der Datenmeldung. Im Motivenbericht zur KAG-Novelle 2001 (Ltg. 792/K/1-1) wurde angegeben, dass sich die Kosten nach den Berechnungen des NÖGUS und der ARGE der Kaufmännischen Direktoren durch zusätzliches Personal (42,5 Dienstposten) im Verwaltungsbereich auf zumindest 200 Mio. Schilling pro Jahr (1,45 Mio €) belaufen werden. Diese ermittelten Mehrbelastungen der Rechtsträger fallen nunmehr weg.

Hinsichtlich der sonstigen Änderungen ist von einer Kostenneutralität auszugehen.

C)

Besonderer Teil:

1. **Zu Artikel I Ziffer 1 (Titel des Gesetzes):**

Das Stammgesetz des NÖ Krankenanstaltengesetzes, dessen Urfassung aus dem Jahr 1974 stammt, wurde inhaltlich mehrmals einer Totalrevision unterzogen worden (schon 19 Novellen seither). Da keine einzige Bestimmung der Stammfassung mehr aufrecht ist, ist die Kennzeichnung „1974“ im Titel nicht mehr zutreffend und daher aufzuheben.

2. **Zu Art.I Ziffer 2 (§ 24 Abs.2):** Diese Änderung betrifft eine sprachliche Richtigstellung.

3. **Zu Art.I Ziffer 3 (§ 25 Abs.5, erster Satz):**

Diese Änderung betrifft nur eine sprachliche Richtigstellung .

4. **Zu Art.I Ziffer 4 (§ 44 Abs.4)**

Auf Grund eines redaktionellen Versehens im Zuge der Novelle LGBl.9440-19 wurde bei der Begleitpersonengebühr im Jahr 2003 ein Betrag von € 30,-- vorgesehen; tatsächlich soll der Betrag natürlich über das Jahr 2003 hinaus geleistet werden.

5. **Zu Art.I Ziffer 4 (§ 45c, Aufhebung):**

Der Behandlungsbeitrag Ambulanz wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I. Nr. 71/2003, das die entsprechenden ASVG- und Sonder- Sozialversicherungsgesetznovellen enthalten hat, aufgehoben. Daher entfällt für die Krankenanstalten auch die in diesem Zusammenhang festgelegte Meldepflicht an die Sozialversicherungsträger.

6. **Zu Art.I Ziffer 6 und 7 (§ 49 Abs.3 und § 49b Abs.2)**

Ersetzung des Schillingwertes durch den Begriff „Eurowert“

7. Zu Art.I Ziffer 8 (§ 49d):

Da es in der Voranschlagsrichtlinie des NÖGUS für das Jahr 2004 nur mehr den einen, sich aus dem Gesamtaufwand abzüglich der eigenen Einnahmen ergebenden, Finanzbedarf gibt, entfällt die Ermittlung des „anerkannten“ Finanzbedarfes (Abs.2). Die im bisherigen Abs.3 enthaltene Verpflichtung der Träger, den Trägeranteil 3 zu tragen, wird nun in dem neuen Abs.3 des § 49 e aufgenommen, wobei dort sichergestellt wird, dass die bisherige Bestimmung, dass die sonstigen vom NÖGUS zur Verfügung gestellten Mittel zur Reduzierung der Trägeranteile anzurechnen sind, ebenfalls weiter besteht.

8. Zu Art.I. Ziffer 9 bis Ziffer 13 (§ 49e):

Da es ab dem Rechnungsjahr 2004 keinen anerkannten Finanzbedarf und keinen Mittelausgleich zwischen den NÖ Fondskrankenanstalten mehr gibt, können im § 49e die bisher getrennt ausgewiesenen Trägeranteile 2 und 3 durch eine einheitliche Definition der Über- und Unterdeckung zu einem Trägeranteil zusammengeführt werden. Für die Rechnungsabschlüsse der NÖ Fondskrankenanstalten des Jahres 2003 gilt jedoch noch der 20%ige Mittelausgleich (siehe auch die Übergangsbestimmung des Art.II des Gesetzesentwurfes). Eine im Rechnungsabschluss sich ergebende Unterdeckung ist wie bisher vom Rechtsträger zu tragen. Die bisher im § 49d Abs.3 enthaltene Verpflichtung der Träger, den Trägeranteil 3 zu tragen, ist durch den Entfall der Unterscheidung zwischen Trägeranteil 2 und 3 nun in dieser Bestimmung mitenthalten. Allfälliger sonstige NÖGUS-Mittel sollen wie bisher auch nach der neuen Regelung den Trägeranteil reduzieren. Dies wurde nunmehr dadurch klargestellt, dass die Formulierung „abzüglich allfälliger sonstiger vom NÖGUS zur Verfügung gestellter Mittel“, die bisher im § 49d Abs.3 enthalten war und mit diesem entfällt, in den neuen § 49e eingefügt wurde.

9. Zu Art.I Ziffer 14 (§ 49f Abs.2):

Mit dieser vorgeschlagenen Novellierung ist keine inhaltliche Änderung verbunden, es wird lediglich der Schillingwert durch den Begriff „Eurowert“ ersetzt.

10. Zu Art.I Ziffer 15 (§ 87 Abs.2):

Da nach der nunmehrigen Systematik ein einheitlicher Finanzbedarf eingeführt wurde, war auch in bezug auf die Über- und Unterdeckung des Finanzbedarfes der Gemeindeverbandskrankenanstalten eine analoge Bestimmung wie für die sonstigen Fondskrankenanstalten vorzusehen.

Zu Artikel II:

Da für die Rechnungsabschlüsse der NÖ Fondskrankenanstalten für das Jahr 2003 noch der 20%ige Mittelausgleich im LKF-System vorgesehen ist, war eine entsprechende Übergangsregelung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Zu Artikel III:

Zu Artikel I:

Da die meisten Regelungen in der Novelle v.a. Änderungen betreffen, die mit der Voranschlagsrichtlinie des NÖGUS für das Jahr 2004 zusammenhängen, muss das Gesetz mit 1. Jänner 2004 in Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel II:

Da auch die mit der Erstellung und mit der Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der NÖ Fondskrankenanstalten für das Jahr 2003 maßgeblichen Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes in der Fassung LGBl. 9440-20 erst mit Jahresbeginn 2004 relevant werden, kann auch hinsichtlich der Übergangsbestimmung als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2004 festgesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Schabl)
Landesrat